

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 25. Juni 1976

87. Stück

- 301. Bundesgesetz:** Änderung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 und des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten
(NR: GP XIV RV 192 AB 235 S. 26. BR: AB 1523 S. 352.)
- 302. Bundesgesetz:** Beitritt Österreichs zum EFTA-Industrieentwicklungsfonds für Portugal
(NR: GP XIV RV 195 AB 255 S. 26. BR: AB 1539 S. 352.)
- 303. Bundesgesetz:** Bundesgoldmünzengesetz 1976
(NR: GP XIV RV 188 AB 256 S. 26. BR: AB 1540 S. 352.)
- 304. Bundesgesetz:** Übertragung von bundeseigenen Aktien der Vorarlberger Illwerke AG an das Land Vorarlberg
(NR: GP XIV RV 159 AB 253 S. 26. BR: AB 1538 S. 352.)
- 305. Bundesgesetz:** Änderung des Eisenbahngesetzes 1957
(NR: GP XIV RV 189 AB 259 S. 27. BR: AB 1529 S. 352.)

301. Bundesgesetz vom 9. Juni 1976, mit dem das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 und das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, BGBl. Nr. 103, in der Fassung der Flurverfassungsnovelle 1967, BGBl. Nr. 78, wird wie folgt geändert:

1. Der § 7 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Pächter kann innerhalb der Frist von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides das Pachtverhältnis kündigen. Das Pachtverhältnis endet in diesem Fall, wenn nichts anderes vereinbart wird, mit dem laufenden Pachtjahre, jedoch frühestens drei Monate nach Kündigung. Ein Anspruch auf Entschädigung aus dem Grunde der Kündigung steht weder dem Pächter noch dem Verpächter zu.“

2. Der § 10 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Während des Verfahrens können mit Bescheid Grundstücke in das Zusammenlegungsgebiet einbezogen oder aus dem Zusammenlegungsgebiet ausgeschieden werden.“

3. Der Abs. 3 des § 11 wird aufgehoben.

4. Der § 38 hat zu lauten:

„§ 38. Der Behörde steht bei Durchführung des Verfahrens ein Ausschuß der Parteien zur Beratung in wirtschaftlichen Fragen zur Seite. Die Behörde ist an die Beschlüsse des Ausschusses nicht gebunden.“

5. Die Z. 3 im § 50 Abs. 1 wird aufgehoben.

Artikel II

Das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, wird wie folgt geändert:

Der § 35 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Anderen Personen kommt Parteistellung nur insoweit zu, als ihnen in diesem Gesetz oder in dem zur Ausführung erlassenen Landesgesetz Rechte eingeräumt oder Pflichten auferlegt sind.“

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1976 in Kraft.

Artikel IV

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, mit Ausnahme des Artikels I Z. 1, soweit nicht verfahrensrechtliche Bestimmungen getroffen werden, ist die Bundesregierung betraut.

(2) Die Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungs-

gesetzes in der Fassung von 1929 steht hinsichtlich des Artikels I Z. 1 dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu.

Kirchschläger			
Kreisky	Häuser	Bielka	Moser
Leodolter		Staribacher	Rösch
Broda	Lütgendorf	Weihls	Sinowatz
Lanc		Firnberg	

302. Bundesgesetz vom 9. Juni 1976 über den Beitritt Österreichs zum EFTA-Industrieentwicklungsfonds für Portugal

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich dem im Rahmen der Europäischen Freihandelsassoziation errichteten EFTA-Industrieentwicklungsfonds für Portugal beizutreten.

§ 2. (1) Österreich leistet einen Beitrag im Gegenwert von 12 798 972 Sonderziehungsrechten, berechnet nach der vom Internationalen Währungsfonds angewendeten Berechnungsmethode. Die Mittel sind in fünf gleich hohen Jahresraten dem EFTA-Industrieentwicklungsfonds bei der Oesterreichischen Nationalbank zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Verrechnung hat bei dem im Bundesfinanzgesetz 1976, BGBl. Nr. 1, neu zu eröffnenden Ansatz 1/54849 „Sonstige Zahlungsverpflichtungen mit Forderungszugängen“ bei der Post 2680 „Beitrag an den EFTA-Industrieentwicklungsfonds für Portugal“ zu erfolgen. Bei diesem Ansatz wird eine Ausgabenüberschreitung im Betrag von 60 Millionen Schilling genehmigt.

(3) Weiters ist für Rückzahlungen aus dem Beitrag der Ansatz 2/54847 „Rückzahlung aus Zahlungsverpflichtungen“ mit der Post 2680 „Einnahmen vom EFTA-Industrieentwicklungsfonds für Portugal“ zu eröffnen.

(4) Die im Artikel I Abs. 1 des Bundesfinanzgesetzes 1976, BGBl. Nr. 1, für die ordentliche Gebarung und für die Gesamtgebarung ausgewiesenen Abgangbeträge werden um je 60 Millionen Schilling erhöht.

§ 3. Das Protokoll über Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten der Europäischen Freihandelsassoziation (BGBl. Nr. 142/1961) findet auch auf die Organe des Fonds Anwendung.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der §§ 1 und 3 die Bundesregierung betraut.

Kirchschläger			
Kreisky	Häuser	Bielka	Moser
Leodolter		Staribacher	Rösch
Broda	Lütgendorf	Weihls	Sinowatz
Lanc		Firnberg	

303. Bundesgesetz vom 9. Juni 1976 über die Ausprägung von Goldmünzen (Bundesgoldmünzengesetz 1976)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen ist berechtigt, Bundesgoldmünzen zu 1 000, 2 500 und 5 000 Schilling auszuprägen und in den Verkehr zu setzen.

(2) Die Bundesgoldmünzen sind in einem Mischungsverhältnis von mindestens 900 Tausendteilen Gold und höchstens 100 Tausendteilen Kupfer als Scheidemünzen auszuprägen. Die Ausmaße und Ausstattung der Münzen bestimmt der Bundesminister für Finanzen durch Verordnung. Der Wert des Goldfeingewichtes ist so festzusetzen, daß er 75 v. H. des Nennwertes der Münzen am Tage der Erlassung der Verordnung nicht unterschreitet. Darnach ist das Ausmaß des Durchmessers und des Rohgewichtes der Münzen festzulegen.

(3) Die Bundesgoldmünzen dürfen nur bis zu einem Betrag von 250 Schilling je Kopf der Bevölkerung jährlich in Umlauf gebracht werden.

(4) Die Oesterreichische Nationalbank hat dem Bundesministerium für Finanzen vor Ausgabe von Bundesgoldmünzen Empfehlungen hinsichtlich der Menge der auszugebenden Münzen und der Höhe ihres inneren Wertes zu erstatten.

§ 2. (1) Die Bundesgoldmünzen sind für Rechnung des Bundes auszuprägen und durch die Oesterreichische Nationalbank in Umlauf zu bringen. Die Oesterreichische Nationalbank hat dem Bund den vollen Nennwert zu bezahlen.

(2) Das Oesterreichische Hauptmünzamt ist berechtigt, Sonderanfertigungen dieser Münzen (von polierten Platten) auszuprägen und hiefür eine Prägebühre bis zu 30 v. H. des Nennwertes einzuhoben.

§ 3. Die Bundesgoldmünzen sind bei den Kassen des Bundes, der übrigen Gebietskörperschaften und der Oesterreichischen Nationalbank sowie im Privatverkehr zum Nennwert in Zahlung zu nehmen.

§ 4. Sammeln sich in den Kassen der Oesterreichischen Nationalbank Bestände an Bundesgoldmünzen derselben Ausgabe an, deren Gesamtbetrag während eines Zeitraumes von sechs Monaten ununterbrochen über 3 v. H. des Umlaufs dieser Münzsorte liegt, so ist die Oesterreichische Nationalbank berechtigt, den 3 v. H. am Schluß des letzten Monats übersteigenden Betrag dieser Münzen dem Bund in Rechnung zu stellen und in gesonderte Verwahrung zu nehmen oder dem Bund zurückzustellen. Unterschreitet der Eigenbestand an diesen Münzen am Schluß eines Monats wieder den Höchststand von 3 v. H., so ist der Eigenbestand gegen Bezahlung im Sinne des § 2 Abs. 1 entsprechend aufzufüllen.

§ 5. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, auf Grund dieses Bundesgesetzes ausgegebene Münzen einzuziehen. Die Einlieferungsfrist wird durch Verordnung bestimmt.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky Kirchschräger Röschr

304. Bundesgesetz vom 9. Juni 1976 betreffend die Übertragung von bundeseigenen Aktien der Vorarlberger Illwerke AG an das Land Vorarlberg

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, bundeseigene Inhaberaktien der Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft, Bregenz, im Nennwert von S 88 000 000,— an das Land Vorarlberg zu übertragen.

§ 2. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, im Interesse eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs mit den Stromabnehmern, oder im Interesse des zukünftigen Ausbaus der Elektrizitätswirtschaft im Land Vorarlberg von einer gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Geltendmachung der vom Land Vorarlberg an den Bund abgetretenen Forderungen abzusehen. Die Geltendmachung kann auch unterbleiben, wenn die Verjährung der Forderungen und von Teilen hievon droht.

§ 3. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie wird ermächtigt, gemeinsam mit der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) als Treuhänderin des Bundes einerseits und dem Land Vorarlberg andererseits einen Syndikatsvertrag zu schließen. Dieser Syndikatsvertrag hat insbesondere zu regeln, wie die Vertragspartner im Rahmen der Organe der Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft abstimmen sollen, um es der Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft zu ermöglichen, die behaupteten Ansprüche gegen die Stromabnehmer, soweit diese Ansprüche auf den Illwerke-Vertrag 1952 gestützt und nicht schon im Rahmen der von diesem Vertrag vorgesehenen Verrechnung durchgesetzt werden oder worden sind, geltend zu machen.

§ 4. Die Vermögensveränderungen gemäß § 1 und § 2 sind hinsichtlich des Bundes nur in der Bestandsverrechnung des Bundes durchzuführen.

§ 5. Alle Rechtsvorgänge gemäß § 1 und § 3 dieses Bundesgesetzes sind von allen bundesrechtlich geregelten Abgaben befreit.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 1 und 2 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich § 3 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und hinsichtlich der §§ 4 und 5 der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky Kirchschräger Röschr Staribacher

305. Bundesgesetz vom 10. Juni 1976, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 113/1963, des Art. I Z. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 20/1970, des Art. III des Verkehrsrecht-Anpassungsgesetzes 1971, BGBl. Nr. 274, und der Kundmachung BGBl. Nr. 422/1975 wird wie folgt geändert:

Der Abs. 1 des § 12 hat zu lauten:

„(1) Für Eisenbahnen, mit Ausnahme der in den Abs. 2 und 3 genannten, ist der Bundesminister für Verkehr zuständig. Wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, kann der Bundesminister für Verkehr im Einzelfall den örtlich zuständigen Landeshauptmann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Befugnisse, insbesondere zur Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens, des Betriebsbewilligungsverfahrens, der Verfahren gemäß §§ 38 und 39 sowie zur Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften und der Unternehmenspflichten, ermächtigen. In diesem Falle ist der Landeshauptmann als erste und letzte Instanz zuständig.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut.

Kreisky Kirchschräger Lanc



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 430,70, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 520,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 65 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2,15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.